

3. Durchführung richtlinienkonformer Auslegung

4. Grenzen richtlinienkonformer Auslegung

- Vorrang der richtlinienkonformen Auslegung im Rahmen des methodisch Möglichen und verfassungsrechtlich Zulässigen
- Problem: Konkreter Wille des Gesetzgebers weicht von seinem abstrakten Willen zur ordnungsgemäßer Umsetzung einer Richtlinie ab.

BVerfG 26. 9. 2011 – 2 BvR 2216/06 – NJW 2012, 669 zu den Grenzen richtlinienkonformer Auslegung:

S. 670: „Richterliche Rechtsfortbildung darf nicht dazu führen, dass der Richter seine eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzt. Ein Richterspruch setzt sich über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzbindung hinweg, wenn die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung angestellten Erwägungen eindeutig erkennen lassen, dass es sich aus der **Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat**, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen.“